



Amtssigniert. SID2021111177844  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Landeck

**Umwelt & Anlagen**

**Thomas Spiss**

Telefon +43(0)5442/6996-5526

Fax +43(0)5442/6996-745525

[bh.la.umwelt@tirol.gv.at](mailto:bh.la.umwelt@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

**Genossenschaftsjagd St. Anton – Teilgebiet Sonnseite**

**Wildruhefläche „Mehlbremmi“**

**Verfahren nach dem Tiroler Jagdgesetz**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-4u-11139/U/15

Landeck, 10.11.2021

## **VERORDNUNG**

### **§ 1**

Auf Grund des § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 111/2021, wird in der Genossenschaftsjagd St. Anton – Teilgebiet Sonnseite zur Hintanhaltung einer Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten nach Anhören des zuständigen Hegemeisters die Sperre von Grundflächen in der Umgebung der Rotwildfütterung „Mehlbremmi“ verordnet.

## § 2

### Darstellung der Wildruhefläche:



## § 3

Diese Sperre gilt bis zum **15. Mai 2026** jeweils in der Zeit vom **16. November** bis **15. Mai** eines jeden **Jahres**.

## § 4

Der Jagdausübungsberechtigte hat gemäß § 45 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004 die Wildruhefläche mit den gemäß § 5 der zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 43/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 63/2016, verordneten Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen, nach dem 15. Mai eines jeden Jahres zu entfernen und bei der Gemeinde St. Anton a. A. zu hinterlegen.

## § 5

Auf Wildruheflächen ist gemäß § 45 Abs. 2 Tiroler Jagdgesetz 2004 der Abschuss von Wild, außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 9 und 13 Tiroler Jagdgesetz 2004, verboten.

## § 6

Wildruheflächen dürfen gemäß § 45 Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

## § 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 21, Abs. 2 Ziffer 20 und Ziffer 21 Tiroler Jagdgesetz 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 6.000,-- bei Übertretung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 21 (Abschuss von Wild außer in den angeführten Ausnahmefällen) und mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.000,-- bei Übertretung nach § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und Ziffer 21 (Missachtung des Betretungsverbotes und Fahrverbotes sowie unzureichende Kennzeichnung durch den Jagdausübungsberechtigten) zu bestrafen.

## § 8

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Landeck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und am **15. Mai 2026** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Markus Maaß